

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung	26/09.13	18

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Ferienzentrum/Steinwarder);
hier: Verlagerung des Seegraslagerplatzes

A) SACHVERHALT

Im Rahmen der Überplanung des jetzigen Seegraslagerplatzes an der Straße Steinwarder durch die Ersatzstell- bzw. -parkplätze im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 84 wird es erforderlich, einen Ersatzstandort für den Seegraslagerplatz zu entwickeln.

Eine dafür geeignete Fläche in Strandnähe ohne größeres Konfliktpotenzial zu den vielfältigen Erholungsnutzungen auf dem Steinwarder befindet sich westlich der ehemaligen Fischerrinne in der Nähe eines befahrbaren Strandzuganges.

Es ist beabsichtigt, diese Fläche als Seegraslagerplatz herzurichten und mit einer abschirmenden Bepflanzung einzufassen.

B) STELLUNGNAHME

Die vorgenannte Fläche befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12. Die darin bisher vorgeschriebene Nutzungsart widerspricht der angestrebten Nutzung als Seegraslager. Es ist deshalb eine 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 erforderlich.

Die beabsichtigte Planung kann aufgrund der geringen Plangebietsgröße aus den Darstellungen der rechtswirksamen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Ein Lageplan mit dem Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben ist eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, sodass der Stadt keine Kosten entstehen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Für den Bereich westlich der ehemaligen Fischerrinne, südlich des unteren Promenadenweges, auf dem Steinwarder ist eine 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Ferienzentrum/Steinwarder) für eine Nutzung als Seegraslagerplatz aufzustellen.
2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch eine 14tägige Auslegung im Fachdienst Bauverwaltung durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
4. Mit der Aufstellung des Planentwurfs ist ein Architekturbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
5. Mit dem Bauherrn ist eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	06.09.13
Büroleitender Beamter	06/09.13

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

